



Umschulung zum/r
Steuerfachangestellten

Prüfungsordnung StFA

Lernfeld 3

Umsatzsteuer

StB Dipl.-Kfm. Sergej Gubanov

www.sg-institut.de

Umsatzsteuer

1	System der Umsatzsteuer	4
2	Tabellarische Darstellung der Prüfungsschema	5
3	Umsatzarten.....	7
3.1	Lieferungen und sonstige Leistungen	7
3.2	Unentgeltliche Lieferungen und unentgeltliche sonstige Leistungen	8
3.3	Werklieferung und Werkleistung	11
3.4	Tausch und tauschähnlicher Umsatz	12
3.5	Einfuhr	14
3.6	Innergemeinschaftlicher Erwerb bzw. innergemeinschaftliches Verbringen	14
3.7	Einheitlichkeit der Leistung.....	15
4	Ortsbestimmungen (ohne Reihengeschäft).....	16
4.1	Lieferungsort	16
4.2	Ort der sonstigen Leistung.....	18
4.3	Ort der Einfuhr.....	20
4.4	Ort des innergemeinschaftlichen Erwerbs	21
5	Steuerbarkeit	22
6	Steuerbefreiungen und Option des Verzichts auf Steuerbefreiung.....	24
6.1	Ausfuhrlieferung.....	24
6.2	Innergemeinschaftliche Lieferung	24
6.3	Umsätze in Verbindung mit Grunderwerbsteuergesetz	24
6.3.1	Steuerbefreiung	24
6.3.2	Option gem. § 9 UStG	24
6.4	Vermietung und Verpachtung	24
6.4.1	Steuerbefreiung	24
6.4.2	Option gem. § 9 UstG.....	24
6.5	Heilbehandlung	24
7	Bemessungsgrundlage.....	24
8	Steuersätze.....	24
9	Entstehung der Steuer	24
9.1.1	Normalfall.....	24
9.1.2	Empfänger Steuerschuldner	24

Umsatzsteuer

10	Steuerschuldner	24
10.1.1	Normalfall	24
10.1.2	Empfänger Steuerschuldner	24
10.1.3	Voranmeldung und Vorauszahlung (einschließlich Buchungen)	24
11	Vorsteuerabzug	24
11.1.1	Ordnungsgemäße Rechnungen	24
11.1.2	Lieferung und sonstige Leistung	24
11.1.3	Einfuhr	24
11.1.4	I.g.Erwerb	24
11.1.5	Empfänger Steuerschuldner	24
12	Weitere Buchungen (Abschluss Vorsteuer und Umsatzsteuer)	24

1 System der Umsatzsteuer

Die Umsatzsteuer stellt

- Verkehrssteuer
- indirekte Steuer

dar. Da der Steuerschuldner und Steuerträger nicht identisch sind, kommt dem Endverbraucher eine besondere Rolle zu. Denn der Leistungsaustausch zwischen den Unternehmen führt dazu, dass der

- Erbringer die Umsatzsteuer an das Finanzamt abführen muss
- Erwerber den gleichen Betrag als Vorsteuer vom Finanzamt erstattet bekommt

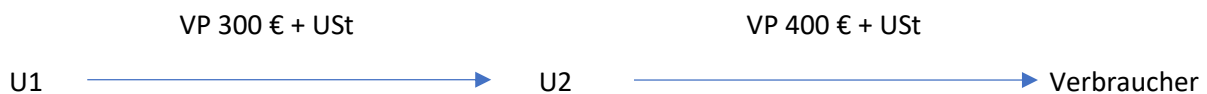
Am Ende der Lieferkette muss der Letztverbraucher die Umsatzsteuer tragen. Nach § 15 UStG hat ausschließlich der Unternehmer einen Vorsteuerabzug, nicht eine Privatperson.

§ 15 UStG: Vorsteuerabzug

(1) Der **Unternehmer** kann die folgenden **Vorsteuerbeträge** abziehen

Wenn ein Produkt über mehrere Unternehmen vertrieben wird, kann die Besteuerung mithilfe des Mehrwerts nachvollzogen werden. Die Umsatzsteuer kann auch als Mehrwertsteuer bezeichnet werden.

Beispiel:



Im vorliegenden Beispiel muss U1 Umsatzsteuer in Höhe von 57 € (= 300 € * 19%) an das Finanzamt abführen.

Der U2 hat Vorsteuerabzug von 57 €, muss gleichzeitig Umsatzsteuer in Höhe von 76 € (= 400 € * 19%) abführen. Schlussfolgernd hat U2 an das Finanzamt 19 € (= 76 € - 57 €) zu entrichten.

Der Verbraucher zahlt/trägt letztlich die Umsatzsteuer (= 76 €), kann aber keine Vorsteuerabzug gegenüber der Finanzverwaltung geltend machen.

Im Endeffekt wurde immer der Mehrwert besteuert

- Unternehmer 1: $300 \text{ €} * 19\% = 57 \text{ €}$
 - Unternehmer 2: $(400 \text{ €} - 300 \text{ €}) * 19\% = 19 \text{ €}$
- ODER
- Gesamtmehrwert: $400 \text{ €} * 19\% = 76 \text{ €}$



Summe: 57 € + 19 € = 76 €

Warum immer der Mehrwert besteuert wird? Denn U2 bekommt vom Verbraucher mehr als er an U1 gezahlt hat. Er hat sowohl Vorsteuerabzug als auch die Umsatzsteuerschuld. Im Endeffekt überweist U2 nur die Steuer für den Mehrwert in Höhe von 19 € ((= 400 € - 300 €) * 19%).

2 Tabellarische Darstellung der Prüfungsschema

Die Umsatzsteuerklausur ist immer in gleicher Form als Tabelle aufgebaut. Der Lernfeld 3 orientiert sich an der der neuen Prüfungsordnung der Steuerfachangestellten. Dennoch ist die Gliederung an die nachfolgende Tabelle angelehnt.

Umsatzsteuer

Legende	Bezeichnung	Gesetzliche Grundlagen				
Umsatzart	Lieferung Sonstige Leistung Unentgeltliche Lieferung Unentgeltliche sonstige Leistung Werklieferung Werkleistung Tausch / tauschähnlicher Umsatz Einfuhr Inneregemeinschaftlicher Erwerb Inneregemeinschaftliches Verbringen	§ 3 Abs. 1 UStG § 3 Abs. 9 UStG § 3 Abs. 1b UStG § 3 Abs. 9a UStG § 3 Abs. 4 UStG § 3 Abs. 4 UStG Umkehrschluss § 3 Abs. 12 UStG § 1 Abs. 1 Nr. 4 UStG § 1a bzw. § 1b UStG § 1a Abs. 2 / § 3 Abs. 1a UStG				
Umsatzort Lieferung	Bewegte Lieferung Unbewegte Lieferung Schuldner der EUSt der Lieferer ist Fernverkauf	§ 3 Abs. 6 UStG § 3 Abs. 7 UStG § 3 Abs. 8 UStG § 3c UStG				
Umsatzort Sonstige Leistung	<table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"> <tr> <td style="background-color: #008000; color: white; text-align: center; padding: 5px;">4 Ausnahmen</td> <td>Grundstück Autovermietung Bewirtung Personenbeförderung</td> </tr> <tr> <td style="background-color: #008000; color: white; text-align: center; padding: 5px;">2 Grundregeln</td> <td>B2C B2B</td> </tr> </table>	4 Ausnahmen	Grundstück Autovermietung Bewirtung Personenbeförderung	2 Grundregeln	B2C B2B	§ 3a Abs. 3 Nr. 1 UStG § 3a Abs. 3 Nr. 2 UStG § 3a Abs. 3 Nr. 3b UStG § 3b UStG § 3a Abs. 1 UStG § 3a Abs. 2 UStG
4 Ausnahmen	Grundstück Autovermietung Bewirtung Personenbeförderung					
2 Grundregeln	B2C B2B					
Umsatzort Einfuhr	Inland	§ 1 Abs. 2 UStG				
Umsatzort i.g.Erwerb	Ende der Beförderung/Versendung	§ 3d UStG				
Steuerbarkeit	Lieferung und sonstige Leistung Einfuhr Inneregemeinschaftlicher Erwerb	§ 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG § 1 Abs. 1 Nr. 4 UStG § 1 Abs. 1 Nr. 5 UStG				
Steuerbefreiung / Steuerpflicht	Ausfuhrlieferung Inneregemeinschaftliche Lieferung Grunderwerbsteuer Vermietung und Verpachtung Heilbehandlung	§ 4 Nr. 1 Buchstabe a UStG § 4 Nr. 1 Buchstabe b UStG § 4 Nr. 9 UStG § 4 Nr. 12 UStG § 4 Nr. 14 UStG				
Bemessungsgrundlage	Lieferung, sonstige Leistung, i.g.Erwerb Tausch / tauschähnlicher Umsatz Unentgeltliche Wertabgaben Verbillige Überlassung	§ 10 Abs. 1 UStG § 10 Abs. 2 UStG § 10 Abs. 4 UStG § 10 Abs. 5 UStG				
Steuersatz	19% bzw. 7%	§ 12 Abs. 1 bzw. Abs. 2 UStG				
Umsatzsteuer	Bemessungsgrundlage x Steuersatz					
Entstehung der Steuer	Normalfall Empfänger Steuerschuldner	§ 13 UStG § 13b Abs. 1, 2 UStG				
Steuerschuldner	Normalfall Empfänger Steuerschuldner	§ 13a UStG § 13b Abs. 5 UStG				
Vorsteuer	Lieferung und sonstige Leistung Einfuhr i.g.Erwerb Empfänger Steuerschuldner	§ 15 Abs. 1 Nr. 1 UStG § 15 Abs. 1 Nr. 2 UStG § 15 Abs. 1 Nr. 3 UStG § 15 Abs. 1 Nr. 4 UStG				

3 Umsatzarten

Die Umsatzarten gehen grundsätzlich aus dem § 1 UStG hervor.

§ 1 UStG: Steuerbare Umsätze

(1) Der Umsatzsteuer unterliegen die folgenden Umsätze:

1. die **Lieferungen** und **sonstigen Leistungen**, die ein Unternehmer im Inland gegen Entgelt im Rahmen seines Unternehmens ausführt. Die Steuerbarkeit entfällt nicht, wenn der Umsatz auf Grund gesetzlicher oder behördlicher Anordnung ausgeführt wird oder nach gesetzlicher Vorschrift als ausgeführt gilt;
2. (weggefallen)
3. (weggefallen)
4. die **Einfuhr** von Gegenständen im Inland oder in den österreichischen Gebieten Jungholz und Mittelberg (Einfuhrumsatzsteuer);
5. der **innereuropäische Erwerb** im Inland gegen Entgelt.

In § 1 UStG ist geregelt, welche Umsätze der Umsatzsteuer unterliegen.

Gem. § 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG sind dies **Lieferungen** und **sonstige Leistungen**.

Nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 UStG stellt die **Einfuhr**, obwohl nichts verkauft, sondern aus dem Drittland erworben, einen Umsatz dar. Für die Erwerbe innerhalb der EU gilt § 1 Abs. 1 Nr. 5 UStG, sprich Umsatz als **innereuropäischer Erwerb**.

3.1 Lieferungen und sonstige Leistungen

Die **Lieferung** wird in § 3 Abs. 1 UStG definiert.

§ 3 UStG: Lieferung, sonstige Leistung

(1) Lieferungen eines Unternehmers sind Leistungen, durch die er oder in seinem Auftrag ein Dritter den Abnehmer oder in dessen Auftrag einen Dritten befähigt, im eigenen Namen über einen **Gegenstand** zu verfügen (Verschaffung der Verfügungsmacht).

Hierbei geht es um Gegenstand wie zum Beispiel Computer oder Fahrzeug.

Eine **sonstige Leistung** ist in § 3 Abs. 9 UStG näher beschrieben.

§ 3 UStG: Lieferung, sonstige Leistung

(9) **Sonstige Leistungen sind Leistungen, die keine Lieferungen sind**. Sie können auch in einem **Unterlassen** oder im **Dulden** einer Handlung oder eines Zustands bestehen.

Die Definition kann durch Unterlassen oder Dulden dargelegt werden. Jedoch einfacher kann die sonstige Leistung als Gegenteil von Lieferung betrachtet werden.

Lieferung → Gegenstand → durch die Verschaffung der Verfügungsmacht werden Sie Eigentümer

Sonstige Leistung → kein Gegenstand, somit eher Beratung oder Dienstleistung

Umsatzsteuer

In Lernfeld 3 werden für die Zwischenprüfung Buchungssätze verlangt.

Beispiel 1: Unternehmer 1 verkauft an Unternehmer 2 einen Computer für 357 € auf Ziel.

Buchungssatz Unternehmer 1:

Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	357 €
an Umsatzerlöse	300 €
an Umsatzsteuer	57 €

Buchungssatz Unternehmer 2:

Wareneingang	300 €
Vorsteuer	57 €
an Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	357 €

3.2 Unentgeltliche Lieferungen und unentgeltliche sonstige Leistungen

Die **unentgeltliche Lieferung** ist in § 3 Abs. 1b UStG geregelt.

§ 3 UStG: Lieferung, sonstige Leistung

(1b) Einer **Lieferung gegen Entgelt** werden **gleichgestellt**

1. die Entnahme eines Gegenstands durch einen Unternehmer aus seinem Unternehmen für Zwecke, die außerhalb des Unternehmens liegen;
2. die unentgeltliche Zuwendung eines Gegenstands durch einen Unternehmer an sein Personal für dessen privaten Bedarf, sofern keine Aufmerksamkeiten vorliegen;
3. jede andere unentgeltliche Zuwendung eines Gegenstands, ausgenommen Geschenke von geringem Wert und Warenmuster für Zwecke des Unternehmens.

Voraussetzung ist, dass der Gegenstand oder seine Bestandteile zum vollen oder teilweisen Vorsteuerabzug berechtigt haben.

In § 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG wird als steuerbare Umsatz die Lieferung gegen Entgelt dargestellt. Jedoch ist auch der Fall möglich, dass der Unternehmen Gegenstände aus dem Betrieb entnimmt. Wenn wir die Regelung in § 3 Abs. 1b UStG nicht hätten, dann würden die Unternehmer die Gegenstände mit Vorsteuerabzug erwerben und nach gewisser Zeit in ihren Privatbereich überführen. Dies ist dem Gesetzgeber bewusst gewesen. Aus diesem Grund wurden in § 3 Abs. 1b UStG alle denkbaren Fälle der unentgeltlichen Lieferung erfasst.

Sachentnahmen gem. § 3 Abs. 1b Nr. 1 UStG

§ 3 UStG: Lieferung, sonstige Leistung

(1b) Einer **Lieferung gegen Entgelt** werden **gleichgestellt**

1. die **Entnahme eines Gegenstands** durch einen Unternehmer aus seinem Unternehmen für Zwecke, die außerhalb des Unternehmens liegen;

Voraussetzung ist, dass der Gegenstand oder seine Bestandteile **zum vollen oder teilweisen Vorsteuerabzug** berechtigt haben.

Umsatzsteuer

Die Regelung betrifft den Fall, dass der Unternehmer z.B. das Firmenfahrzeug seinem Kind schenkt. Dann ist das Fahrzeug aus dem Betriebsvermögen ausgeschieden. Falls im Erwerbszeitpunkt die Vorsteuer geltend gemacht wurde (§ 3 Abs. 1b S. 2 UStG), dann muss die Entnahme der Umsatzsteuer unterworfen werden.

Personalzuwendungen gem. § 3 Abs. 1b Nr. 2 UStG

§ 3 UStG: Lieferung, sonstige Leistung

(1b) Einer **Lieferung gegen Entgelt** werden **gleichgestellt**

2. die **unentgeltliche Zuwendung eines Gegenstands** durch einen Unternehmer **an sein Personal für dessen privaten Bedarf**, sofern **keine Aufmerksamkeiten** vorliegen;

Voraussetzung ist, dass der Gegenstand oder seine Bestandteile **zum vollen oder teilweisen Vorsteuerabzug** berechtigt haben.

Hier geht es um Personalzuwendungen. Wichtige Beurteilungskriterium ist die Aufmerksamkeit nach R 19.6 LStR. Falls der Arbeitgeber an Arbeitnehmer eine unentgeltliche Zuwendung tätigt, dann ist die Freigrenze von 60 € entscheidend. Eine Zuwendung bis brutto 60 € wird als Aufmerksamkeit angesehen und bleibt in der Einkommen-/Umsatzsteuer außer Ansatz. Dagegen eine Zuwendung über brutto 60 € stellt umgangssprachlich ebenfalls eine Aufmerksamkeit dar, dennoch es liegt eine steuerbare unentgeltliche Zuwendung gem. § 3 Abs. 1b Nr. 2 UStG dar.

Zuwendung bis einschließlich brutto 60 €	Zuwendung über brutto 60 €
Keine unentgeltliche Wertabgabe gem. § 3 Abs. 1b Nr. 2 UStG	Unentgeltliche Wertabgabe gem. § 3 Abs. 1b Nr. 2 UStG

Verkaufsförderungen z.B. Imagepflege/Spenden gem. § 3 Abs. 1b Nr. 3 UStG

§ 3 UStG: Lieferung, sonstige Leistung

(1b) Einer **Lieferung gegen Entgelt** werden **gleichgestellt**

3. **jede andere unentgeltliche Zuwendung eines Gegenstands**, ausgenommen **Geschenke von geringem Wert** und **Warenmuster** für Zwecke des Unternehmens.

Voraussetzung ist, dass der Gegenstand oder seine Bestandteile **zum vollen oder teilweisen Vorsteuerabzug** berechtigt haben.

Der Unternehmer kann eine Zuwendung an gemeinnützigen Verein wie zum Beispiel Kita usw. tätigen. Die Zuwendung würden nicht nach § 3 Abs. 1b Nr. 1 und 2 UStG erfasst werden. Aus diesem Grund wurde eine Sammelregelung in § 3 Abs. 1b Nr. 3 UStG verabschiedet, die gewisse Imagepflege erfasst.

Aus dem § 3 Abs. 1b Nr. 3 UStG sind aber Geschenke von geringem Wert ausgenommen. Die geringwertigen Geschenke sind in § 4 Abs. 5 Nr. 1 EStG definiert.

§ 4 EStG: Gewinnbegriff im Allgemeinen

(5) ¹Die folgenden Betriebsausgaben dürfen den Gewinn nicht mindern:

1. Aufwendungen für **Geschenke** an Personen, die nicht Arbeitnehmer des Steuerpflichtigen sind. ²Satz 1 gilt nicht, wenn die Anschaffungs- oder Herstellungskosten der dem Empfänger im Wirtschaftsjahr **zugewendeten Gegenstände insgesamt 50 Euro** nicht übersteigen;

Wenn der Unternehmer ein Geschenk (bis Nettoeinkaufspreis 50 €) an Geschäftsfreund tätigt, dann unterbleibt die unentgeltliche Wertabgabe.

An dieser Stelle ist zu erwähnen, dass bei Geschenken mit Nettoeinkaufspreis über 50 € ebenfalls keine unentgeltliche Wertabgabe vorliegt. Es scheitert an dem Vorsteuerabzug gem. § 15 Abs. 1a UStG iVm § 4 Abs. 5 Nr. 1 EStG.

§ 15 UStG: Vorsteuerabzug

(1a) **Nicht abziehbar sind Vorsteuerbeträge**, die auf Aufwendungen, für die das **Abzugsverbot des § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 bis 4**, 7 oder des § 12 Nr. 1 des Einkommensteuergesetzes gilt, entfallen. Dies gilt nicht für Bewirtungsaufwendungen, soweit § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 des Einkommensteuergesetzes einen Abzug angemessener und nachgewiesener Aufwendungen ausschließt.

Da für Geschenke mit Nettoeinkaufspreis über 50 € kein Vorsteuerabzug möglich ist, liegt in diesen Fällen keine unentgeltliche Wertabgabe wegen § 3 Abs. 1b S. 2 UStG vor.

Des Weiteren sind Warenmuster in § 3 Abs. 1b Nr. 3 UStG ausgenommen. Beispielsweise der Parfümhersteller versendet an die Verkaufshändler die Tester. Der Hersteller wird von Händlern die Tester nicht bezahlt bekommen, somit kein Entgelt. Die Zurverfügungstellung der Proben an die Händler ist als Verkaufsförderung anzusehen.

Die **unentgeltliche sonstige Leistung** ist in § 3 Abs. 9a UStG geregelt.

§ 3 UStG: Lieferung, sonstige Leistung

(9a) Einer **sonstigen Leistung gegen Entgelt** werden **gleichgestellt**

1. die Verwendung eines dem Unternehmen zugeordneten Gegenstands, der zum vollen oder teilweisen Vorsteuerabzug berechtigt hat, durch einen Unternehmer für Zwecke, die außerhalb des Unternehmens liegen, oder für den privaten Bedarf seines Personals, sofern keine Aufmerksamkeiten vorliegen; dies gilt nicht, wenn der Vorsteuerabzug nach § 15 Absatz 1b ausgeschlossen oder wenn eine Vorsteuerberichtigung nach § 15a Absatz 6a durchzuführen ist;
2. die unentgeltliche Erbringung einer anderen sonstigen Leistung durch den Unternehmer für Zwecke, die außerhalb des Unternehmens liegen, oder für den privaten Bedarf seines Personals, sofern keine Aufmerksamkeiten vorliegen.

In der Praxis gibt es viele Möglichkeiten, die eine unentgeltliche sonstige Leistung darstellen. In Deutschland ist ein Firmenfahrzeug nicht mehr wegzudenken. Auch als Beispiel kann die unentgeltliche Erbringung der Malerarbeiten in der Nachbarschaft genannt werden.

Nutzungsentnahmen gem. § 3 Abs. 9a Nr. 1 UStG

§ 3 UStG: Lieferung, sonstige Leistung

(9a) Einer sonstigen Leistung gegen Entgelt werden gleichgestellt

1. die Verwendung eines dem Unternehmen zugeordneten Gegenstands, der zum vollen oder teilweisen Vorsteuerabzug berechtigt hat, durch einen Unternehmer für Zwecke, die außerhalb des Unternehmens liegen, oder für den privaten Bedarf seines Personals, sofern keine Aufmerksamkeiten vorliegen; dies gilt nicht, wenn der Vorsteuerabzug nach § 15 Absatz 1b ausgeschlossen oder wenn eine Vorsteuerberichtigung nach § 15a Absatz 6a durchzuführen ist;

Das beste Beispiel ist die Nutzung des Firmenfahrzeuges für private Zwecke. Der Unternehmer entrichtet an den Eigenbetrieb kein Mietentgelt, somit ist die Nutzungsentnahme unentgeltlich.

Leistungsentnahmen gem. § 3 Abs. 9a Nr. 2 UStG

§ 3 UStG: Lieferung, sonstige Leistung

(9a) Einer sonstigen Leistung gegen Entgelt werden gleichgestellt

2. die unentgeltliche Erbringung einer anderen sonstigen Leistung durch den Unternehmer für Zwecke, die außerhalb des Unternehmens liegen, oder für den privaten Bedarf seines Personals, sofern keine Aufmerksamkeiten vorliegen.

Sie als Steuerberater/in erstellen die Steuererklärung für den Nachbarn unentgeltlich.

3.3 Werklieferung und Werkleistung

Die **Werklieferung** ist in § 3 Abs. 4 UStG erklärt.

Wenn der Unternehmer den Gegenstand nicht nur liefert, sondern nimmt auch Einbau vor, dann kann eine Werklieferung vorliegen. Schlussfolgernd ist ein Werklieferung gegeben, wenn der Leistungserbringer eigene Hauptstoffe verwendet.

§ 3 UStG: Lieferung, sonstige Leistung

(4) Hat der Unternehmer die Bearbeitung oder Verarbeitung eines Gegenstands übernommen und verwendet er hierbei Stoffe, die er selbst beschafft, so ist die Leistung als Lieferung anzusehen (Werklieferung), wenn es sich bei den Stoffen nicht nur um Zutaten oder sonstige Nebensachen handelt. Das gilt auch dann, wenn die Gegenstände mit dem Grund und Boden fest verbunden werden.

Beispiel: In der Akademie ist eine Eingangstür kaputtgegangen. Der Leistungserbringer stellt fest, dass die Tür nicht mehr reparierfähig ist. Darauffolgend bringt der Unternehmer die Tür mit und baut in der Akademie ein. Die Tür stellt Hauptstoff dar. Da der Leistungserbringer eigene „Hauptstoffe“ verwendet, ist von Werklieferung auszugehen.

Eine **Werkleistung** ist in UStG nicht geregelt. In den Steuerkommentaren wird hierzu die Regelung § 3 Abs. 4 UStG im Umkehrschluss genannt. Danach ist eine Werkleistung zu bejahen, wenn die Hauptstoffe von Leistungsempfänger zur Verfügung gestellt werden.

Hauptstoffe durch Leistungserbringer	Hauptstoffe durch Leistungsempfänger
Werklieferung	Werkleistung
§ 3 Abs. 4 UStG	§ 3 Abs. 4 UStG im Umkehrschluss

Beispiel: Falls die Akademie die Tür (= Hauptstoff) dem Leistungserbringer zur Verfügung stellt, dann erbringt der Schreiner eine Werkleistung.

3.4 Tausch und tauschähnlicher Umsatz

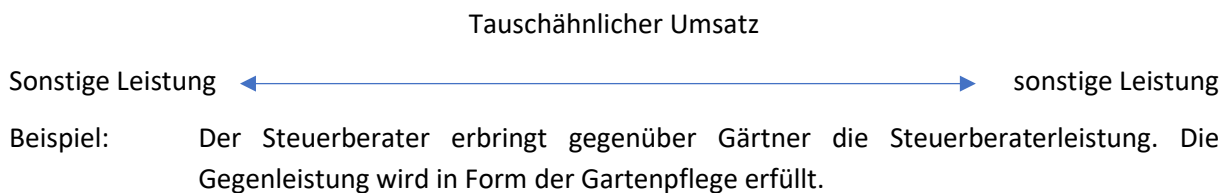
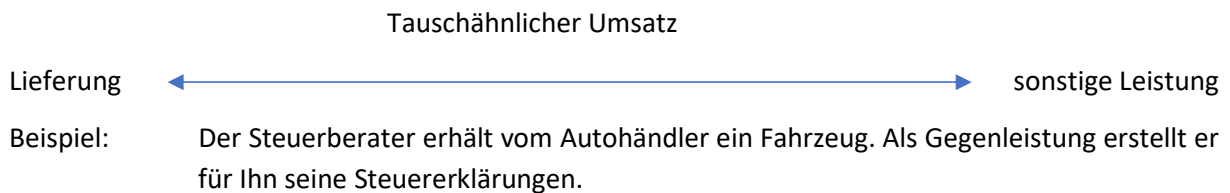
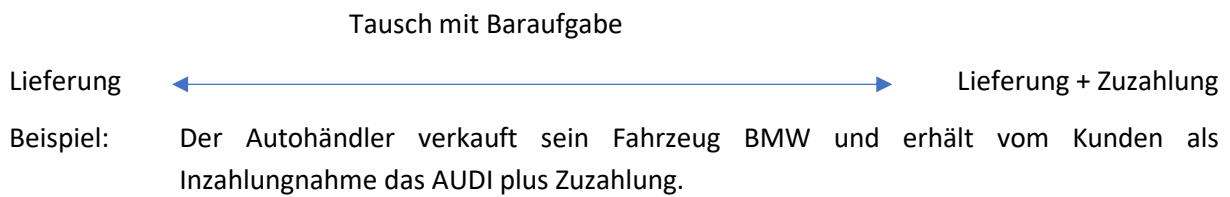
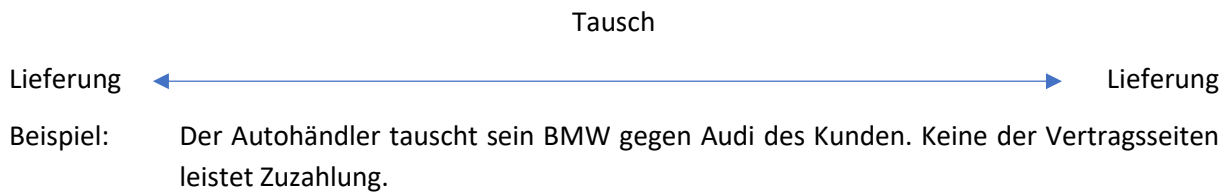
Der Tausch und tauschähnlicher Umsatz sind in § 3 Abs. 12 UStG geregelt.

§ 3 UStG: Lieferung, sonstige Leistung

(12) Ein **Tausch** liegt vor, wenn das Entgelt für eine Lieferung in einer Lieferung besteht. Ein **tauschähnlicher Umsatz** liegt vor, wenn das Entgelt für eine sonstige Leistung in einer Lieferung oder sonstigen Leistung besteht.

Umsatzsteuer

Die Regelung § 3 Abs. 12 UStG wird durch nachfolgendes Schaubild dargestellt.



3.5 Einfuhr

Die Einfuhr wird in der Umsatzsteuer nicht in Detail geregelt. Als gesetzliche Grundlage kann lediglich § 1 Abs. 1 Nr. 4 UStG genannt werden.

§ 1 UStG: Steuerbare Umsätze

(1) Der Umsatzsteuer unterliegen die folgenden Umsätze:

4. die **Einfuhr** von Gegenständen im Inland oder in den österreichischen Gebieten Jungholz und Mittelberg (Einfuhrumsatzsteuer);

Die Einfuhr liegt vor, wenn eine Person ein Gegenstand aus dem Drittland ins Inland einführt. Bei dem Erwerber spielt es keine Rolle, ob dies Unternehmer oder Privatpersonen sind. Drittland ist in § 1 Abs. 2a S. 3 UStG näher erklärt.

§ 1 UStG: Steuerbare Umsätze

(2a) Das **Gemeinschaftsgebiet** im Sinne dieses Gesetzes umfasst das Inland im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 und die Gebiete der übrigen **Mitgliedstaaten der Europäischen Union**, die nach dem Gemeinschaftsrecht als Inland dieser Mitgliedstaaten gelten (übriges Gemeinschaftsgebiet). Das Fürstentum Monaco gilt als Gebiet der Französischen Republik; die Insel Man gilt als Gebiet des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland. **Drittlandsgebiet** im Sinne dieses Gesetzes ist das **Gebiet, das nicht Gemeinschaftsgebiet ist**.

Als Beispiel kann genannt werden, eine Person bringt Waren aus der Türkei nach Deutschland mit.

3.6 Innergemeinschaftlicher Erwerb bzw. innergemeinschaftliches Verbringen

Die Definition des innergemeinschaftlichen Erwerbs findet sich in § 1a Abs. 1 UStG.

§ 1a UStG: Innergemeinschaftlicher Erwerb

(1) Ein **innergemeinschaftlicher Erwerb gegen Entgelt** liegt vor, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

1. **Ein Gegenstand gelangt bei einer Lieferung an den Abnehmer (Erwerber) aus dem Gebiet eines Mitgliedstaates in das Gebiet eines anderen Mitgliedstaates** oder aus dem übrigen Gemeinschaftsgebiet in die in § 1 Abs. 3 bezeichneten Gebiete, auch wenn der Lieferer den Gegenstand in das Gemeinschaftsgebiet eingeführt hat,
2. der **Erwerber** ist
 - a) ein **Unternehmer, der den Gegenstand für sein Unternehmen** erwirbt, oder
 - b) eine juristische Person, die nicht Unternehmer ist oder die den Gegenstand nicht für ihr Unternehmen erwirbt

Beim innergemeinschaftlichen Erwerb wird ein Gegenstand von einem Unternehmer aus Deutschland in der EU erworben. Nach § 1a Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a UStG muss der Erwerb durch Unternehmer erfolgen, durch Privatperson nicht möglich. Lediglich der Sonderfall „Erwerb neuer Fahrzeuge durch Privatperson in der EU“ muss als innergemeinschaftlicher Erwerb gem. § 1b UStG behandelt werden.

§ 1b UStG: Innergemeinschaftlicher Erwerb neuer Fahrzeuge

(1) Der Erwerb eines neuen Fahrzeugs durch einen Erwerber, der nicht zu den in § 1a Abs. 1 Nr. 2 genannten Personen gehört, ist unter den Voraussetzungen des § 1a Abs. 1 Nr. 1 innergemeinschaftlicher Erwerb.

Auch innergemeinschaftliches Verbringen wird in § 1a UStG sehr detailliert dargelegt.

§ 1a UStG: Innergemeinschaftlicher Erwerb

(2) Als innergemeinschaftlicher Erwerb gegen Entgelt gilt das Verbringen eines Gegenstands des Unternehmens aus dem übrigen Gemeinschaftsgebiet in das Inland durch einen Unternehmer zu seiner Verfügung, ausgenommen zu einer nur vorübergehenden Verwendung, auch wenn der Unternehmer den Gegenstand in das Gemeinschaftsgebiet eingeführt hat. Der Unternehmer gilt als Erwerber.

Beispiel: Angenommen ein Unternehmer hat zwei Betriebe, jeweils in Gelsenkirchen und Paris. Falls er ein Fahrzeug in Paris kaufen würde und nach gewisser Zeit erfolgt die Überführung nach Gelsenkirchen, dann liegt der Fall des innergemeinschaftlichen Verbringens vor. Denn der Unternehmer macht in Frankreich Vorsteuerabzug geltend. Später ist zwar das Auto in dem Betrieb weiterhin da, jedoch in Gelsenkirchen. Umsatzsteuerlich muss der Vorgang durch innergemeinschaftliches Verbringen dokumentiert werden. Dem Unternehmer entstehen hierbei keine zusätzlichen Steuerbelastungen.

3.7 Einheitlichkeit der Leistung

Die Einheitlichkeit bei der Leistungserbringung definiert sich durch „Nebenleistung folgt der Hauptleistung“.

Beispiel: Ilknur Er kauft einen Laptop für 500 €. Der Laptop wird Ilknur Er nach Hause geschickt. Die Hauptleistung ist das Gerät. Die Versandkosten stellen Nebenleistung dar. Liege im vorliegenden Fall für das Gerät eine steuerfreie Lieferung vor, dann würden auch die Versandkosten steuerfrei sein.

4 Ortsbestimmungen (ohne Reihengeschäft)

4.1 Lieferungsort

Der Lieferungsort kann anhand vier Fälle geprüft werden

- bewegte Lieferung
- unbewegte Lieferung
- Schuldner der Einfuhrumsatzsteuer der Lieferer ist
- Versandhandelsregelung

In den Klausuren werden meistens die Fälle der bewegten und unbewegten Lieferung geprüft.

Bei der **bewegten Lieferung** geht es darum, dass der Gegenstand bewegt werden kann. Dabei ist der Beförderungs-/Versendungsbeginn entscheidend, siehe § 3 Abs. 6 UStG.

§ 3 UStG: Lieferung, sonstige Leistung

(6) Wird der **Gegenstand** der Lieferung durch den Lieferer, den Abnehmer oder einen vom Lieferer oder vom Abnehmer beauftragten Dritten **befördert oder versendet**, gilt die Lieferung dort als ausgeführt, wo die **Beförderung** oder **Versendung** an den Abnehmer oder in dessen Auftrag an einen Dritten **beginnt**.

Beispiel: Frau Güntner aus Essen verkauft Parfüm.

1. Fall: Der Kunde holt das Parfüm in der Boutique ab.

Der Lieferungsort liegt in Essen, weil hier der Beförderungsbeginn gegeben ist.

2. Fall: Aus München bestellt der Kunde bei Frau Güntner das Parfüm „Kasachstanstyle“.

Frau Güntner verpackt das Parfüm und versendet an den Kunden nach München.

Auch hier liegt der Lieferungsort in Essen, weil dort die Versendung beginnt.

Bei der **unbewegten Lieferung** kann der Gegenstand wie zum Beispiel Grundstück oder eingebaute Küche nicht bewegt werden. Der Lieferungsort liegt da, wo sich der Gegenstand befindet.

§ 3 Abs. 7: Lieferung, sonstige Leistung

(7) Wird der **Gegenstand** der Lieferung **nicht befördert oder versendet**, wird die **Lieferung dort ausgeführt, wo sich der Gegenstand zur Zeit der Verschaffung der Verfügungsmacht befindet**.

Beispiel: Kristiyana Ivanova verkauft eine Wohnung in Sofia. Der Lieferungsort liegt in Sofia, weil die Wohnung nicht bewegt werden kann.

Beispiel: Dana Saripova aus Wuppertal kauft im Gelsenkirchener Möbelgeschäft eine Einbauküche. Die Vereinbarung lautet, der Einbau muss durch das Möbelgeschäft erfolgen. Auch hier handelt es sich um unbewegte Lieferung. Zwar wird die Küche aus Gelsenkirchen nach Wuppertal bewegt. Jedoch ist die Lieferung erst dann erfolgt, wenn Dana Saripova die eingebaute Küche abgenommen hat. Eine Küche in eingebauten Zustand kann nicht mehr bewegt werden.

Des Weiteren kann der Fall auftreten, wenn der **Lieferer die Einfuhrumsatzsteuer schuldet**, dann verlagert sich der Lieferungs- bzw. Beförderungs-/Versendungsbeginn ins Inland.

§ 3 UStG: Lieferung, sonstige Leistung

(8) Gelangt der Gegenstand der Lieferung bei der Beförderung oder Versendung aus dem Drittlandsgebiet in das Inland, **gilt** der **Ort der Lieferung** dieses Gegenstands als im **Inland** gelegen, wenn der **Lieferer oder sein Beauftragter Schuldner der Einfuhrumsatzsteuer** ist.

Die Regelung ist sehr wichtig, wenn aus Drittland ein Gegenstand nach Deutschland geliefert wird. Dabei der ausländische Unternehmer an der Grenze die Einfuhrumsatzsteuer entrichtet. Bei grenzüberschreitenden Sachverhalten kann nur von bewegter Lieferung ausgegangen werden. Der Lieferungs- bzw. Beförderungs-/Versendungsbeginn liegt bei Beförderungs-/Versendungsbeginn.

Beispiel: Ein chinesischer Unternehmer liefert einen Gegenstand nach Deutschland und zahlt die Einfuhrumsatzsteuer an der Grenze. Grundsätzlich nach § 3 Abs. 6 UStG liegt der Lieferungs- bzw. Beförderungs-/Versendungsbeginn in China, weil da die Beförderung beginnt. Wenn der Chinese in Deutschland angekommen ist, dann ist er mit dem Gegenstand im Inland unterwegs. In diesem Fall würde der Gegenstand ohne Umsatzsteuer geliefert, weil kein steuerbarer Umsatz vorliegen würde. Dem Gesetzgeber war dieser Umstand bewusst, deswegen wurde die Regelung § 3 Abs. 8 UStG verabschiedet. Nach § 3 Abs. 8 UStG verlagert sich der Lieferungs- bzw. Beförderungs-/Versendungsbeginn (= China) ins Inland (= Deutschland), da der Lieferer (= Chinese) die Einfuhrumsatzsteuer an der Grenze bezahlt hat. Im Endeffekt liegt der steuerbare Umsatz in Deutschland vor, der ausländische Unternehmer muss die Umsatzsteuer vom Käufer verlangen und der Finanzverwaltung weiterleiten.

Nicht so häufig in der Klausur kommt die Regelung § 3c UStG (= **Versandhandelsregelung**) vor.

§ 3c UStG: Ort der Lieferung beim Fernverkauf

(1) Als Ort der Lieferung eines **innereuropäischen Fernverkaufs** gilt der Ort, an dem sich der **Gegenstand bei Beendigung der Beförderung oder Versendung an den Erwerber befindet**.

Beispielweise kann auf OTTO Versandhaus eingegangen werden. Das Versandhaus verkauft viele Gegenstände an die Privatpersonen in der EU. Der **Umsatzort** liegt, die Lieferschwelle wird beim OTTO Versandhaus überschritten worden sein, immer **am Ende der Versendung**. Wir betrachten einen Franzosen aus Paris, der als Privatperson beim Versandhaus in Hamburg eine Jacke erworben hat. Das OTTO Versandhaus versendet die Jacke nach Paris. In der beigefügten Rechnung ist der Nettopreis und darüber hinaus die **französische Umsatzsteuer** genannt. Schlussfolgernd muss das Versandhaus aus Hamburg in Frankreich eine Umsatzsteuervoranmeldung abgeben und an die Umsatzsteuerschuld an die französische Finanzverwaltung überweisen.

4.2 Ort der sonstigen Leistung

Grundsätzlich ist der Ort der sonstigen Leistung dem § 3a UStG zu entnehmen. Dabei ist § 3a UStG etwas unstrukturiert aufgebaut.

Für die Prüfung StFA sind vor allem die

- 2 Grundregeln
 - o § 3a Abs. 1 UStG → B2C (Leistungsempfänger Nichtunternehmer) → Unternehmerort
 - o § 3a Abs. 2 UStG → B2B (Leistungsempfänger Unternehmer) → Empfängerort
- 4 Ausnahmen
 - o § 3a Abs. 3 Nr. 1 UStG → Grundstück → Belegenheitsort
 - o § 3a Abs. 3 Nr. 2 UStG → kurzfristige Fahrzeugvermietung → Übergabeort
 - o § 3a Abs. 3 Nr. 3 Buchstabe b UStG → Restaurationsleistung → Bewirtungsort
 - o § 3b UStG → Personenbeförderung → Strecke

von entscheidender Bedeutung.

Im Falle **B2C gem. § 3a Abs. 1 UStG** wird geregelt, wenn der Unternehmer an Privatperson eine sonstige Leistung erbringt. Falls keine der vier Ausnahmen eingreifen, dann liegt Ort der sonstigen Leistung am Sitz des Leistungserbringers.

§ 3a UStG: Ort der sonstigen Leistung

(1) Eine **sonstige Leistung** wird vorbehaltlich der Absätze 2 bis 8 und der §§ 3b und 3e **an dem Ort ausgeführt, von dem aus der Unternehmer sein Unternehmen betreibt**. Wird die sonstige Leistung von einer Betriebsstätte ausgeführt, gilt die Betriebsstätte als der Ort der sonstigen Leistung.

Beispiel: Steuerberater aus Gelsenkirchen berät eine Privatperson aus Essen. Der Ort der sonstigen Leistung befindet sich in Gelsenkirchen.

Der **B2B gem. § 3a Abs. 2 UStG** geht auf Sachverhalt ein, wenn der Unternehmer an Unternehmer eine sonstige Leistung erbringt. Wenn die vier Ausnahmen nicht zutreffen, dann ist Empfängersitz als Leistungsort anzusehen.

§ 3a UStG: Ort der sonstigen Leistung

(2) Eine **sonstige Leistung**, die **an einen Unternehmer für dessen Unternehmen ausgeführt wird**, wird vorbehaltlich der Absätze 3 bis 8 und der §§ 3b und 3e **an dem Ort ausgeführt, von dem aus der Empfänger sein Unternehmen betreibt**.

Beispiel: Steuerberater aus Gelsenkirchen berät einen Unternehmer aus Essen. Der Ort der sonstigen Leistung befindet sich in Essen.

Die erste der vier Ausnahmen betrifft das Grundstück gem. § 3a Abs. 3 Nr. 1 UStG. Es ist egal, welche sonstige Leistungen wie zum Beispiel

- Vermietung Grundstück
- Vermietung Gebäude
- Fensterreinigung am Gebäude
- Werkleistungen am Gebäude

erbracht werden, Leistungsort ist immer dort, wo sich das Grundstück befindet.

§ 3a UStG: Ort der sonstigen Leistung

(3) Abweichend von den Absätzen 1 und 2 gilt:

1. Eine sonstige Leistung im Zusammenhang mit einem **Grundstück** wird **dort ausgeführt, wo das Grundstück liegt**. Als sonstige Leistungen im Zusammenhang mit einem **Grundstück** sind insbesondere anzusehen:

- a) sonstige Leistungen der in **§ 4 Nr. 12** bezeichneten Art,
- b) sonstige Leistungen im Zusammenhang mit der **Veräußerung oder dem Erwerb** von Grundstücken,
- c) sonstige Leistungen, die der **Erschließung von Grundstücken oder der Vorbereitung, Koordinierung oder Ausführung von Bauleistungen** dienen.

Beispiel: Tim Borowski aus Gelsenkirchen vermietet seine Eigentumswohnung in Essen. Der Ort der sonstigen Leistung befindet sich in Essen, siehe § 3a Abs. 3 Nr. 1 Buchstabe a UStG.

Beispiel: Elena Enders ist Grundstücksmakler aus Dortmund und Artem Rohatsevych ist Grundstückssachverständiger aus Gelsenkirchen. Beide erbringen ihre Leistungen gegenüber Ilknur Er aus Düsseldorf in Bezug auf ein Grundstück in Nordhausen. Der Leistungsort befindet sich in Nordhausen, siehe § 3a Abs. 3 Nr. 1 Buchstabe b UStG.

Beispiel: Alexandra Dahmann aus Düsseldorf lässt an Ihrem bebauten Grundstück in Köln Wartungs- und Reparaturarbeiten durchführen. Der Leistungserbringer führt die sonstige Leistung in Köln aus (§ 3a Abs. 3 Nr. 1 Buchstabe c UStG).

Zweite Ausnahme stellt die kurzfristige Vermietung von Fahrzeugen dar.

§ 3a UStG: Ort der sonstigen Leistung

(3) Abweichend von den Absätzen 1 und 2 gilt:

2. Die **kurzfristige Vermietung eines Beförderungsmittels** wird **an dem Ort ausgeführt**, an dem dieses Beförderungsmittel **dem Empfänger tatsächlich zur Verfügung gestellt wird**. Als kurzfristig im Sinne des Satzes 1 gilt eine Vermietung über einen ununterbrochenen Zeitraum

- a) von nicht mehr als 90 Tagen bei Wasserfahrzeugen,
- b) von **nicht mehr als 30 Tagen bei anderen Beförderungsmitteln**.

Beispiel: Azad Ali mietet für 7 Tage ein Fahrzeug. Er bekommt das Fahrzeug in Gelsenkirchen zur Verfügung gestellt. Der Ort der sonstigen Leistung wird in Gelsenkirchen erbracht (§ 3a Abs. 3 Nr. 2 UStG).

Des Weiteren wird die Restaurationsleistung als Ausnahme behandelt. Hierbei gehören alle Leistungen, die innerhalb einer Kantine (= Restaurant, Imbiss usw.) erbracht werden. Die Klassifizierung als sonstige Leistung erfolgt unter Bereitstellung einer die Bewirtung fördernden Infrastruktur durch das zur Verfügungstellung von Tischen und Sitzgelegenheiten.

§ 3a UStG: Ort der sonstigen Leistung

(3) Abweichend von den Absätzen 1 und 2 gilt:

3. Die folgenden sonstigen Leistungen werden dort ausgeführt, wo sie vom Unternehmer tatsächlich erbracht werden:

b) die Abgabe von Speisen und Getränken zum Verzehr an Ort und Stelle (Restaurationsleistung), wenn diese Abgabe nicht an Bord eines Schiffs, in einem Luftfahrzeug oder in einer Eisenbahn während einer Beförderung innerhalb des Gemeinschaftsgebiets erfolgt,

Beispiel: Elena Enders besucht ein Restaurant in Düsseldorf. Dabei hat Sie keine Zeit, nimmt das Essen mit nach Hause. Im vorliegenden Fall liegt keine sonstige Leistung vor, sondern eine Lieferung. Da das Essen bewegt wird, ist § 3 Abs. 6 UStG einschlägig. Ort der Lieferung liegt in Düsseldorf.

Beispiel: Das gleiche Beispiel wie oben, nur Frau Ender bleibt in Düsseldorfer Restaurant und genießt die Zeit vor Ort. Hierbei ist von sonstiger Leistung auszugehen. Der Leistungsort liegt gem. § 3a Abs. 3 Nr. 3 Buchstabe b UStG in Düsseldorf.

Die letzte Ausnahme bei der sonstigen Leistung ist die Personenbeförderung. Die zurückgelegte Strecke mit dem Taxi, Bus oder Bahn stellt Leistungsort dar.

§ 3b UStG: Ort der Beförderungsleistungen und der damit zusammenhängenden sonstigen Leistungen

(1) Eine Beförderung einer Person wird dort ausgeführt, wo die Beförderung bewirkt wird. Erstreckt sich eine solche Beförderung nicht nur auf das Inland, fällt nur der Teil der Leistung unter dieses Gesetz, der auf das Inland entfällt.

Beispiel: Alexandra Dahmann fährt mit der Bahn von Paris nach Düsseldorf. Der Leistungsort entfällt nur zum Teil auf Deutschland, sprich die inländische Strecke.

4.3 Ort der Einfuhr

Der Ort der Einfuhr ist in UStG nicht näher erklärt. Aus diesem Grund wird in der Klausur § 1 Abs. 2 S. 1 UStG, sprich Definition des Inlandes, verlangt.

§ 1 UStG: Steuerbare Umsätze

(2) Inland im Sinne dieses Gesetzes ist das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme des Gebiets von Büsingen, der Insel Helgoland, der Freizonen im Sinne des Artikels 243 des Zollkodex der Union (Freihäfen), der Gewässer und Watten zwischen der Hoheitsgrenze und der jeweiligen Strandlinie sowie der deutschen Schiffe und der deutschen Luftfahrzeuge in Gebieten, die zu keinem Zollgebiet gehören. Ausland im Sinne dieses Gesetzes ist das Gebiet, das danach nicht Inland ist. Wird ein Umsatz im Inland ausgeführt, so kommt es für die Besteuerung nicht darauf an, ob der Unternehmer deutscher Staatsangehöriger ist, seinen Wohnsitz oder Sitz im Inland hat, im Inland eine Betriebsstätte unterhält, die Rechnung erteilt oder die Zahlung empfängt.

Beispiel: Tim Borowski kommt aus USA und bringt ein iPad mit. Es ist egal, ob Tim Borowski Unternehmer oder Privatperson ist. Mit Einfuhr des Gegenstandes (= iPad) aus dem Drittland (= USA) ins Inland sind alle Voraussetzungen gem. § 1 Abs. 1 Nr. 4, Abs. 2 S. 1 UStG erfüllt. Tim Borowski muss die Einfuhrumsatzsteuer für den eingeführten iPad entrichten. Als Unternehmer ist der Betrag als Vorsteuerabzug gem. § 15 Abs. 1 Nr. 2 UStG geltend zu machen.

4.4 Ort des innergemeinschaftlichen Erwerbs

Der Ort des innergemeinschaftlichen Erwerbs ist in § 3d UStG geregelt.

§ 3d UStG: Ort des innergemeinschaftlichen Erwerbs

Der **innergemeinschaftliche Erwerb** wird **in dem Gebiet des Mitgliedstaates bewirkt, in dem sich der Gegenstand am Ende der Beförderung oder Versendung befindet**.

Beispiel: Marc Eisenblätter erwirbt ein Gegenstand in Paris und ihm gelingt es der Verkauf in Lion. Obwohl Marc Eisenblätter ein Unternehmer aus Deutschland ist, liegt kein innergemeinschaftlicher Erwerb vor. Der Gegenstand ist nicht nach Deutschland verbracht worden.

Beispiel: Wie oben, nur Marc Eisenblätter bringt die Ware nach Gelsenkirchen. Dann ist der Ort des innergemeinschaftlichen Erwerbs in Gelsenkirchen zu bejahen.

5 Steuerbarkeit

Die Steuerbarkeit ergibt sich aus § 1 UStG.

Die beiden Fälle aus § 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG in Bezug auf die steuerbaren Umsätze sind am wichtigsten für die Klausuraufgaben StFA.

§ 1 UStG: Steuerbare Umsätze

(1) Der Umsatzsteuer unterliegen die folgenden Umsätze:

- 1. die Lieferungen und sonstigen Leistungen, die ein Unternehmer im Inland gegen Entgelt im Rahmen seines Unternehmens ausführt.

Die o.g. Regelung wird auch als „5 x JA ist steuerbar“ bezeichnet. Danach sind fünf Voraussetzungen zu überprüfen:

- 1. Lieferung oder sonstige Leistung
- 2. Inland → damit ist Umsatzort gemeint
- 3. Entgelt → damit ist die Bemessungsgrundlage gemeint
- 4. Unternehmer
- 5. im Rahmen seines Unternehmens

Es ist zu unterscheiden zwischen

- Klausuraufgabe und
- Theorie

In der Klausuraufgabe werden laut der Übersichtstabelle

- Umsatzart
- Umsatzort
- Bemessungsgrundlage

benotet. Die Voraussetzungen „Unternehmer gem. § 2 UStG“ und „im Rahmen seines Unternehmens gem. Abschnitt 2.7 Abs. 2 UStAE“ sind nicht weiter zu beachten. Denn die beiden Voraussetzungen sind in der Prüfung erfüllt, sprich in den Klausuraufgaben betreibt niemand Schwarzarbeit.

In der Theorie sind selbstverständlich alle in § 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG genannten Voraussetzungen zu begründen.

Darstellung der Steuerbarkeit betreffend bewegte Lieferung in der Klausuraufgabe

Legende	Bezeichnung	Gesetzliche Grundlagen
Umsatzart	Lieferung	§ 3 Abs. 1 UStG
Umsatzort	Bewegte Lieferung mit Beginn z.B. Gelsenkirchen	§ 3 Abs. 6 UStG
Steuerbarkeit	JA, steuerbar	§ 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG

Umsatzsteuer

Darstellung der Steuerbarkeit betreffend unbewegte Lieferung in der Klausuraufgabe

Legende	Bezeichnung	Gesetzliche Grundlagen
Umsatzart	Lieferung	§ 3 Abs. 1 UStG
Umsatzort	Unbewegte Lieferung, wo sich Gegenstand befindet	§ 3 Abs. 7 UStG
Steuerbarkeit	JA, steuerbar	§ 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG

Darstellung der Steuerbarkeit betreffend „Schuldner der EUSt der Lieferer ist“ in der Klausuraufgabe

Legende	Bezeichnung	Gesetzliche Grundlagen
Umsatzart	Lieferung	§ 3 Abs. 1 UStG
Umsatzort	Inland (bitte keine genauere Ortsangabe)	§ 3 Abs. 8 UStG
Steuerbarkeit	JA, steuerbar	§ 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG

Darstellung der Steuerbarkeit betreffend Versandhandelsregelung in der Klausuraufgabe

Legende	Bezeichnung	Gesetzliche Grundlagen
Umsatzart	Lieferung	§ 3 Abs. 1 UStG
Umsatzort	Nicht im Inland (bitte genauere Ortsangabe)	§ 3c UStG
Steuerbarkeit	NEIN, nicht steuerbar	§ 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG

Falls der Umsatz nicht steuerbar ist, dann muss in Deutschland keine Umsatzsteuer abgeführt werden.

- 6 Steuerbefreiungen und Option des Verzichts auf Steuerbefreiung
 - 6.1 Ausfuhrlieferung
 - 6.2 Innergemeinschaftliche Lieferung
 - 6.3 Umsätze in Verbindung mit Grunderwerbsteuergesetz
 - 6.3.1 Steuerbefreiung
 - 6.3.2 Option gem. § 9 UStG
 - 6.4 Vermietung und Verpachtung
 - 6.4.1 Steuerbefreiung
 - 6.4.2 Option gem. § 9 UstG
 - 6.5 Heilbehandlung
- 7 Bemessungsgrundlage
- 8 Steuersätze
- 9 Entstehung der Steuer
 - 9.1.1 Normalfall
 - 9.1.2 Empfänger Steuerschuldner
- 10 Steuerschuldner
 - 10.1.1 Normalfall
 - 10.1.2 Empfänger Steuerschuldner
 - 10.1.3 Voranmeldung und Vorauszahlung (einschließlich Buchungen)
- 11 Vorsteuerabzug
 - 11.1.1 Ordnungsgemäße Rechnungen
 - 11.1.2 Lieferung und sonstige Leistung
 - 11.1.3 Einfuhr
 - 11.1.4 I.g.Erwerb
 - 11.1.5 Empfänger Steuerschuldner
- 12 Weitere Buchungen (Abschluss Vorsteuer und Umsatzsteuer)